

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0892/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3

Datum des Beschlusses: 05.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 18.09.2024 unter dem Titel „Lithium-Förderung stößt auf heftige Kritik“ über die Möglichkeit, Lithium am Oberrhein zu fördern und den Konflikt darum. Es stehen sich ein großes Energieunternehmen und eine Interessengemeinschaft gegenüber, die im Artikel auch zitiert wird. Dem Energieunternehmen ist es dem Artikel zufolge zum ersten Mal gelungen, hochreines Lithium aus dem Tiefenwasser einer Geothermie-Anlage zu filtern. Die Interessengemeinschaft aber ist nach Angaben der Zeitung wegen einer erhöhten Erdbebengefahr grundsätzlich gegen Tiefengeothermie in der Region. Der Autorin hat die IG das nicht mitgeteilt, jedoch berichtet sie im Artikel, dass die IG sich dazu auf Facebook geäußert habe.

Im weiteren Verlauf des Artikels geht es um die Möglichkeit, aus Thermalwasser am Oberrhein Lithium zu gewinnen. Dazu heißt es konkret:

Die IG Tiefengeothermie hält auch von der Möglichkeit nichts, aus dem Thermalwasser am Oberrhein Lithium zu gewinnen. Sie bezweifelt, dass die Methode wirtschaftlich ist. Die [Energieunternehmen] hatte prognostiziert, in den sechs Anlagen am Oberrhein perspektivisch Lithium für 100.000 Autobatterien zu gewinnen. „Sehr zweifelhaft“ findet das die IG. Das Werk in [Name von Stadt] sei eine „Mini-Anlage“ und viel zu klein, um dort wirtschaftlich Lithium fördern zu können.

II. Beschwerdeführer ist die genannte Interessengemeinschaft, konkret ein Mitglied davon. Der Mann macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex geltend. Dazu gibt er an, die IG werde im folgenden Absatz falsch zitiert: „Die IG Tiefengeothermie hält auch von der Möglichkeit nichts, aus dem Thermalwasser am Oberrhein Lithium zu gewinnen. Sie bezweifelt, dass die Methode wirtschaftlich ist. Die [Energieunternehmen] hatte prognostiziert, in den sechs Anlagen am Oberrhein perspektivisch Lithium für 100.000 Autobatterien zu gewinnen. ‚Sehr zweifelhaft‘ findet das die IG.“

Der Beschwerdeführer schreibt, die Aussage „sehr zweifelhaft“ sei in diesem Wortlaut nie, weder schriftlich noch mündlich, erfolgt. Der Vorwurf betreffe zunächst die Artikelversion in der Printausgabe der Zeitung. In der Online-Version sei eine andere Formulierung verwendet worden.

Außerdem sei die Auffassung zu diesem speziellen Punkt der Wirtschaftlichkeit eine komplett andere, als durch die Zeitung verbreitet werde. Weiter moniert der Beschwerdeführer, dass Kommentare der IG unter Facebook-Beiträgen der Zeitung immer wieder gelöscht oder ausgeblendet würden.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Autorin des Artikels Stellung. Zuerst teilt sie mit, dass der zur Diskussion stehende Artikel am 14.09.2024 auf der Webseite der Zeitung und am 18.09.2024 nahezu wortgleich in der Printausgabe erschienen sei. Kleine Änderungen in den Formulierungen seien darauf zurückzuführen, dass der Online-Artikel durch sie noch vor dem Erscheinen verbessert wurde – zu einem Zeitpunkt, zu dem die Print-Version schon von der Online-Version abgespalten gewesen sei. Daher seien die Änderungen nicht übernommen worden.

Ihrer Stellungnahme schickt die Autorin außerdem generelle Erläuterungen über Geothermie in der Region voraus. Geothermie sei in der Region umstritten. Bürgerinitiativen wie die beschwerdeführende IG Tiefengeothermie und andere Gruppierungen sprächen sich gegen die Geothermie aus. Begleitet würden sie dabei vom Bundesverband Tiefengeothermie. Es handele sich um Initiativen, die über den Bundesverband organisiert würden, aber vor Ort ein Eigenleben hätten. Einhellige Meinung aller Beteiligten in den Bürgerinitiativen sei, dass Geothermie-Anlagen grundsätzlich gefährlich seien. Demzufolge seien sie auch gegen die Förderung von Lithium als Nebenprodukt in Geothermie-Anlagen.

Interessengemeinschaften wie die IG *[Namen von IGs]* machten viel Öffentlichkeitsarbeit gegen Geothermie-Anlagen wie die Anlage in *[Ortsname]*. Ihre Meinung täten sie auf Social Media kund. Ein wesentliches Merkmal bei der Pressearbeit beider Interessengemeinschaften bestehe darin, die Berichterstattung zu allen Fragen der Geothermie zu beeinflussen und in ihrem Sinne zu steuern.

So sei in der Vergangenheit, schreibt die Autorin weiter, immer wieder in den Social-Media-Auftritten der Zeitung bei Posts zu Berichten rund um das Thema Geothermie systematisch die Berichterstattung der Zeitung schlecht gemacht worden. Mitglieder der IG hätten in ihren Kommentaren oftmals gegen die Netiquette der Zeitung verstoßen, zum Beispiel weil sie unsachlich oder verleumdend gewesen seien. Daher seien die Kommentare von der Zeitung verborgen worden. Die Art und Weise dieses Vorgehens werde vom Beschwerdeführer als „Zensur“ definiert. Diesbezüglich habe der Beschwerdeführer in der Vergangenheit schon mehrfach in Kontakt mit der stellvertretenden Chefredaktion der Zeitung gestanden.

Im nächsten Teil ihrer Antwort erläutert die Autorin die Entstehung des Artikels. Ausgangspunkt sei ein früherer Artikel von ihr gewesen, der am 04.09.2024 online erschien und am 05.09.2024 in der Zeitung. In diesem Artikel habe sie über die Förderung von Lithium in der Geothermie-Anlage in *[Name von Stadt]* berichtet. Der Artikel sei am 04.09.2024 von der Facebook-Seite der Zeitung geteilt worden.

Unter dem Beitrag hätten sich kritische Kommentare gehäuft, erklärt sie weiter. Viele von ihnen seien von Mitgliedern der IG im Landkreis und der Schwester-IG in der nächstgelegenen Stadt gekommen. Diese Kommentare habe die Autorin zum Anlass nehmen wollen, um in einem weiteren Artikel zu dem Thema die Kritiker des Vorhabens zu Wort kommen zu lassen und auch deren Sicht der Dinge zu beleuchten. Ihr Ziel sei es gewesen, eine ausgewogene Berichterstattung zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck habe sie mit Schreiben vom 09.09.2024 um 13:02 per E-Mail die IG kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten. Auf diese Anfrage hin habe ihr der Leiter der IG Tiefengeothermie im Landkreis – der auch der Beschwerdeführer sei – mitgeteilt, dass man mit der Zeitung nicht spreche. Das lasse sich aus der Mail vom 09.09.2024, 16:48 Uhr entnehmen, die sie als Anlage 1 beifüge.

Letztlich sei der Beschwerdeführer nur bereit gewesen, über die sozialen Medien mit der Zeitung zu korrespondieren.

Das Ziel des Beschwerdeführers sei es, die Berichterstattung der Zeitung auf sein Social-Media-Konto zu heben und zu kontrollieren, wie aus der Mail aus der Sicht der Autorin deutlich werde. Der Beschwerdeführer habe vorgeschlagen, die Autorin könne Äußerungen der IG auf sozialen Medien wiedergeben. Weiterhin habe er ihr empfohlen, sich an den Bundesverband Tiefengeothermie und an die Schwester-IG Tiefengeothermie in der nächstgelegenen Stadt zu wenden. Deren Sprecher sei bei dieser Kommunikation in cc genommen worden.

Weil der Beschwerdeführer nicht für ein Gespräch zur Verfügung gestanden habe, habe die Autorin die wesentlichen Merkmale der Diskussion und die Positionen der Gegner des Vorhabens, unter anderem der beiden lokalen IGs, aus Kommentaren unter dem Facebook-Beitrag der Zeitung entnommen.

Tatsächlich ergebe sich der in Rede stehende Hinweis nicht aus Aussagen des Beschwerdeführers, sondern aus denen des oben bereits erwähnten Sprechers der Interessengemeinschaft Tiefengeothermie *[Name Stadt, im Gegensatz zur IG Tiefengeothermie Name Land, dessen Sprecher der Beschwerdeführer ist, Anm. der Geschäftsstelle]*. Deswegen habe die Autorin auch von der IG Tiefengeothermie geschrieben, die sowohl die Stadt als auch den Landkreis erfasse. Der Sprecher der IG Tiefengeothermie Stadt äußere sich unter dem vorangegangenen Artikel der Autorin wie folgt:

„Aber in den sechs Geothermie-Anlagen im Oberrhein ließe sich laut *[Name Mitarbeiter Energieunternehmen]* Lithium für 100.000 Autobatterien“ – in welcher Realität lebt *[Name Mitarbeiter Energieversorger]?*

[Ortsnamen 1 und 2] sind kleine „Mini“-Anlagen, *[Ortsname 3]* stand dabei wegen Pumpenproblemen für Jahre still. *[Ortsname 4]* ist vom Bergamt wegen wiederholter drohender Grundwasserverseuchung seit fast 2 Jahren stillgelegt, *[Ortsname 5]* läuft mit reduzierter Leistung, da es pro Jahr ein gutes Dutzend Erdbeben auslöst. *[Ortsname 6]* läuft, aber auch *[Ortsname] [sic!]* musste dieses Jahr schon mehrmals in der Leistung reduziert werden, da die Erdbebenstärke der vom Werk ausgelösten Beben den Grenzwert überschritten hatte.

Mit diesen Werken will *[Name Mitarbeiter Energieversorger]* so viel Lithium fördern? – sehr zweifelhaft.

Und zum Lithiumpreis – laut *[Name Mitarbeiter Energieversorger]* „bremsen die Preise derzeit wieder“? Der Lithiumpreis fiel vom Hoch 2022 bei über 80.000 USD je Tonne auf heute etwa 10.000 Euro pro Tonne! Das ist geradezu ein Crash!“

In diesem Facebook-Kommentar finden sich laut der Autorin alle Informationen wieder, die sie zum Gegenstand der beanstandeten Textpassage gemacht habe. Insbesondere seien dort die Aussagen – dass die Anlage wirtschaftlich nicht tragbar, und die angegebenen Mengen der Batterieproduktion „sehr zweifelhaft“ seien, getätigt worden. Siehe auch Anlage 2 Screenshot des Facebook Kommentars vom 05.09.2024 auf der Seite der Zeitung.

Am 14.09.2024 sei die Autorin vom Beschwerdeführer per E-Mail darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie den Namen der Interessengemeinschaft zu korrigieren hätte – dies habe sie getan und mit E-Mail vom 16.09.2024 10:14 Uhr bestätigt. Die Änderung sei auf der Website im Screenshot über den Zeitstempel 16.09.2024 erkennbar. Konkret habe die Ausgangspassage gelautet:

„Auch die Interessengemeinschaft Tiefengeothermie *[Stadt]* meldete sich zu Wort und machte ihrer Empörung Luft. Welche Gefahren sieht sie? Gerne hätte diese Redaktion sich mit ihren Vertretern ausgetauscht. Aber die IG teilt auf Anfrage mit, für Gespräche nicht zur Verfügung zu stehen.“

Weiter erklärt die Autorin, dass der Beschwerdeführer, der ihre Anfrage abgelehnt habe, allerdings Leiter der Interessengemeinschaft Tiefengeothermie im Landkreis und nicht in der Stadt sei – dies habe sie nach seinem Hinweis online geändert.

Mit E-Mail vom 16.09.2024 12:05 Uhr sei ihr und der Zeitung dann falsche Berichterstattung unterstellt worden und dass die Zeitung generell nicht korrekt berichten würde. Anlage 3. Mit einer weiteren E-Mail vom 18.09.2024 um 9:00 Uhr das gleiche. Anlage 4

Sie habe geantwortet und darum gebeten, Fehler in der Berichterstattung zu benennen und eine Stellungnahme dazu abzugeben, damit die Berichte entsprechend korrigiert werden könnten. Anlage 5. Eine Korrektur sei nicht gekommen, ebenso wenig wie ein Hinweis, was anzupassen wäre und welche Position die IG in Bezug auf Wirtschaftlichkeit von Lithiumgewinnung in Geothermie-Anlagen tatsächlich vertrete.

Denn tatsächlich gebe die Aussage, die in dem Artikel in der Zeitung getroffen werde, genau die Haltung aller IG Tiefengeothermie wieder, dass solche Anlagen nicht wirtschaftlich seien. Zumal auch der Sprecher der IG Tiefengeothermie Stadt bei aller Korrespondenz in cc gewesen sei.

Die Autorin wundert sich, warum der Beschwerdeführer sich zu keiner Zeit zwischen dem 14.09.2024 und dem 19.09.2024 dazu geäußert habe, dass die oben genannten Aussagen falsch seien. Auch gehe er nicht auf das explizite Angebot ein, eine Korrektur vorzunehmen. Aus ihrer Sicht mache es daher den Eindruck, dass es dem Beschwerdeführer nicht um die Richtigstellung von sachlichen Fehlern gehe, sondern darum, seine Sicht durchzusetzen und sie in der Berichterstattung zu diskreditieren.

Da die IG Tiefengeothermie *[Landkreis]* nicht zu Gesprächen bereit sei und alle von der Zeitung gemachten Angebote abgelehnt habe, sieht die Autorin keine weiteren Handlungsmöglichkeiten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung der Zeitung keine Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 oder 3 des Pressekodex. In ihrer Stellungnahme erklärt die Autorin des Textes, dass ihr tatsächlich ein Fehler beim Zitieren unterlaufen ist. Dadurch hat sie Aussagen des Sprechers der IG Tiefengeothermie der nächstgelegenen Stadt zur Wirtschaftlichkeit von Lithiumförderung in der Region dem Sprecher der IG Tiefengeothermie des örtlichen Landkreises zugeordnet, der auch Beschwerdeführer ist.

Der Sprecher der IG Tiefengeothermie der nächstgelegenen Stadt hatte unter einem vorhergegangenen Beitrag der Zeitung zum Thema Tiefengeothermie und Lithium kommentiert; die Autorin hatte den Kommentar zitiert. Nachdem der Beschwerdeführer die Autorin auf die falsche Zuordnung aufmerksam gemacht hatte, korrigierte sie den Fehler online jedoch sofort.

Der Beschwerdeführer hatte angegeben, dass die Aussagen des Sprechers der IG Tiefengeothermie der nächstgelegenen Stadt zur Wirtschaftlichkeit von Lithiumförderung in der Region keineswegs der Auffassung seiner IG Tiefengeothermie im Landkreis entsprächen. Auf ihre Bitte hin, ihr zu erklären, inwiefern sich die Auffassung seiner IG Tiefengeothermie von der der Schwester-IG unterscheidet und wie sie zur Wirtschaftlichkeit von Lithiumförderung in der Region stehe, antwortete der Beschwerdeführer nicht.

Eine Richtigstellung in der Print-Ausgabe nach Ziffer 3 des Pressekodex war der Zeitung entsprechend nicht möglich. Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und das Gebot der wahrhaftigen Berichterstattung sieht der Beschwerdeausschuss wegen der unmittelbar erfolgten Korrektur online ebenfalls nicht.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>